



**Birr**



**Birrhard**



**Lupfig**

**FÜHRUNG DER KREISSCHULE  
OBERSTUFE EIGENAMT  
GEMEINDEVERTRAG**

zwischen den Einwohnergemeinden

**Birr**

**Birrhard**

**Lupfig**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 In diesem Gemeindevertrag verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines
- § 2 Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die Führung der Kreisschule Oberstufe Eigenamt (nachfolgend Kreisschule) ab. Grundlage und Zweck
- § 3 Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Birr, Birrhard und Lupfig. Vertragsparteien
- § 4 <sup>1</sup> Die Gemeinde Birr gilt als Standortgemeinde und ist die Arbeitgeberin der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulsekretariats sowie der Schulsozialarbeit der Kreisschule. Standortgemeinde und Anstellungskompetenzen
- <sup>2</sup> Für die Anstellung der Lehrpersonen und der Schulleitungen ist die Kreisschulpflege zuständig. Schulsekretariat und Schulsozialarbeit werden vom Gemeinderat angestellt.
- § 5 Die Gemeinde Lupfig gilt als Nebenstandortgemeinde. Nebenstandortgemeinde
- § 6 <sup>1</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, grundsätzlich alle Real- und Sekundarschüler der Kreisschule zuzuteilen. Umfang
- <sup>2</sup> Die Kreisschulpflege teilt die Oberstufenabteilungen auf die beiden Schulstandorte Birr und Lupfig so auf, dass die einzelnen Schulanlagen mindestens die gemäss § 22 Abs. 3 des Schulgesetzes geforderten Oberstufenabteilungen umfassen.
- § 7 <sup>1</sup> Die Schulanlagen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Infrastrukturen

<sup>2</sup> Die Standortgemeinden Birr und Lupfig stellen die Infrastrukturen für die Oberstufe zur Verfügung. Errichtung und Unterhalt der jeweiligen Anlagen verbleiben in der Verantwortung der betreffenden Gemeinde.

§ 8 Um allen Schülern gleiche Ausbildungsvoraussetzungen bieten zu können, ist von der Schulleitung bzw. Kreisschulpflege bezüglich Unterrichtsmaterial, Medien, EDV, usw. ein einheitlicher Standard festzulegen und von den Vertragsparteien einzuhalten.

Unterrichtsmaterial,  
Medien, EDV

§ 9 Die Hauswarte werden von der jeweiligen Gemeinde angestellt.

Anstellung Hauswarte

§ 10 Die Vertragsparteien räumen der Kreisschulpflege, den Standort-schulpflegern und den Schulleitungen ein Mitspracherecht bei der Schulraumplanung ein.

Schulraumplanung

## II. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 11 <sup>1</sup> Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Kreisschulpflege zuständig.

Kreisschulpflege

<sup>2</sup> Die Kreisschulpflege setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Schulpflegern Birr und Lupfig und einem Mitglied der Schulpflege Birrhard zusammen.

<sup>3</sup> Die Kreisschulpflege konstituiert sich selber.

§ 12 <sup>1</sup> Die Kreisschule wird durch einen Gesamtschulleiter geführt. Vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel obliegt die Anstellung von weiteren Schulleitungsmitgliedern der Kreisschulpflege.

Schulleitung

<sup>2</sup> Die Schulleitung der Kreisschule nimmt mit beratender Stimme an den Kreisschulpflegesitzungen teil. Sie ist verantwortlich für die operative Leitung der Kreisschule.

### III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- § 13 <sup>1</sup> Die Standortgemeinden erheben für Schüler der anderen Vertragsparteien jährlich ein Schulgeld gemäss der jeweils geltenden Verordnung über das Schulgeld des Kantons Aargau. Schulgeld
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Kreisschulpflege, die Schulleitung und das Schulsekretariat werden auf Grund der Schülerzahlen auf die Vertragsparteien aufgeteilt.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 14 Ausführende Bestimmungen zu diesem Vertrag können durch die Vertragsparteien in einem Vertragszusatz geregelt werden. Ausführende Bestimmungen
- § 15 Dieser Vertrag tritt nach der Gutheissung durch die Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung der Gemeinderäte der Vertragsparteien per Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft. Inkrafttreten
- <sup>2</sup> Die Einberufung der Kreisschulpflege erfolgt für die organisatorische Aufgleisung des Gemeindevertrages vorgängig bereits per 01.01.2021.
- § 16 <sup>1</sup> Dieser Vertrag kann von den Parteien unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden, erstmals auf Ende des Schuljahres 2026/2027. Kündigung
- <sup>2</sup> Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der kündigenden Vertragspartei.
- <sup>3</sup> Die kündigende Vertragspartei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.
- <sup>4</sup> Im Falle einer Vertragsauflösung oder Kündigung bleiben die betroffenen Schüler am bisherigen Schulort bis zum Ende der Schulpflicht.
- § 17 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung. Beschwerden

§ 18 Über Änderungen des Vertrages, welche keine finanziellen Konsequenzen zur Folge haben, entscheidet die Mehrheit der Gemeinderäte der Vertragsparteien auf Antrag der Kreisschulpflege. Änderungen

§ 19 Dieser Vertrag löst den „REGOS“-Vertrag zwischen den Gemeinden Birr, Birrhard und Lupfig über die Führung einer gemeinsamen regionalen Oberstufe vom Juni 2014 ab. Bestehende Verträge

§ 20 <sup>1</sup> Per 2022 tritt der Vorstand an die Stelle der Kreisschulpflege. Vorstand

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte Birr und Lupfig und einem Mitglied des Gemeinderats Birrhard zusammen.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann seine schulrechtlichen Entscheidungsbefugnisse und seine arbeitsrechtlichen Kompetenzen im gesetzlich vorgesehenen Umfang durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Birr am \_\_\_\_\_

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Birrhard am \_\_\_\_\_

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Lupfig am \_\_\_\_\_

#### **GEMEINDERAT BIRR**

Birr, \_\_\_\_\_ René Grütter, Gemeindeammann      Christof Bamberger, Gemeindeschreiber

#### **GEMEINDERAT BIRRHARD**

Birrhard, \_\_\_\_\_ Ursula Berger, Gemeindeammann      Jennifer Steinlechner, Gemeindeschreiberin

#### **GEMEINDERAT LUPFIG**

Lupfig, \_\_\_\_\_ Richard Plüss, Gemeindeammann      Sandra Winkler, Gemeindeschreiberin-Stv.